

# RS Lvwg 2019/5/15 LVwG-2018/12/1633-8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.05.2019

## Index

90/02 Führerscheingesetz

90/01 Straßenverkehrsrecht

## Norm

FSG 1997 §39 Abs1

StVO 1960 §58 Abs1

## Rechtssatz

Bei den in § 5b StVO genannten Maßnahmen handelt es sich zwar nur um eine beispielhafte Aufzählung, die durch weitere ergänzt werden könnten, doch kann es sich bei Zwangsmaßnahmen nach der StVO jedenfalls nicht um eine Abnahme des Führerscheins handeln, weil eine solche jedenfalls als eine kraftfahrrechtliche Maßnahme zu qualifizieren ist, die nicht Gegenstand einer Maßnahme auf Grundlage der StVO sein kann. Die Bestimmungen des Führerscheingesetzes und damit die Abnahme des Führerscheins finden ihre Kompetenzgrundlage in Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (Kraftfahrwesen), die Bestimmungen der StVO in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG (Straßenpolizei). Insofern findet sich auch – aus kompetenzrechtlicher Sicht nachvollziehbar – der Hinweis in § 5b Abs 1 StVO, dass ein „allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist“. Dem § 58 Abs 1 StVO darf sohin nicht der kompetenzwidrige Inhalt unterstellt werden, Rechtsgrundlage für die Entziehung eines Führerscheins zu sein.

## Schlagworte

Abnahme; Führerschein; Krankheit; Behindertendiskriminierung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2019:LVwG.2018.12.1633.8

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)